

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-34-BO-2015-166		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 24.11.2015 Verfasser: Dennis Braun		
Auslöse von übernommenen Grundschulden für die Flurstücke 38 und 39 der Flur 1 in der Gemarkung Neuenkirchen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Mit UR.Nr.: 309/2007 vom 12.04.2007 der Notarin Sellke übernahm die Gemeinde Neuenkirchen eine Grundschuld i.H.v. 60.000 € für die Flurstücke 2/1, 38, 39, 40, 42, 12/16 und 12/17 der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen.

Diese Grundschuld wird pro verkauftem Quadratmeter der vorgenannten Flurstücke an die Landesbank Baden-Württemberg ausgelöst (2,68 € / m²).

Da die Flurstücke 38 und 39 der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen vermessen wurden, was noch nicht beim Liegenschaftskataster erfasst ist, und verkauft werden, kann die Teilgrundschuld, unter dem Vorbehalt das dies möglich ist, schon ausgelöst werden.

Für diese beiden Flurstücke würde dies heißen:

Flstk.: 38: 2.500 m² x 2,68 € = 6.700,- €

Flstk.: 39: 2.600 m² x 2,68 € = 6.968,- €

Übernommen wurde die Grundschuld von der Landesbank Sachsen, welche nicht mehr existiert – Rechtsnachfolger ist die Landesbank Baden-Württemberg.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die anteilige Grundschuld für die Flurstücke 38 und 39 der Flur 1 in der Gemarkung Neuenkirchen unter dem Vorbehalt, das dies möglich ist, bei der Landesbank Baden-Württemberg auszulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 13.668,- €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 11401

Bezeichnung: Auszahlungen für unbebaute Grundstücke

Sachkonto: 7851000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt: 01

Bezeichnung: Verkauf / Ankauf Grundstücke

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außerplanmäßig** bereitgestellt werden.

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

- UR.Nr. 309/2007 (Übernahme der Grundschuld)
- Rechtsnachfolgebesccheinigung der Landesbank Baden-Württemberg